

Mitarbeiterkapitalbeteiligung – Die neuen Regelungen im Überblick

Der Freibetrag von 1.440 € (§ 3,39 EStG)

1. Der Freibetrag kann zunächst für die **Zuwendung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber** genutzt werden:
 - Diese Zuwendung des Arbeitgebers nach § 3,39 EStG ist somit bis zur Höhe von 1.440 € pro Jahr und Mitarbeiter nicht nur steuer-, sondern auch sozialabgabenfrei, wenn sie als freiwillige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.
 - Die Beteiligung muss mindestens allen Arbeitnehmern offenstehen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.
2. Hinzu kommt eine bislang ebenfalls schon geltende, aber angesichts des sehr niedrigen Freibetrags wenig praktizierte Regelung – die „**Entgeltumwandlung**“:
 - Wird der Freibetrag für die Zuwendung vom Arbeitgeber nicht genutzt bzw. nicht vollständig ausgeschöpft, so kann nach § 3,39 EStG der Arbeitnehmer selbst im Wege einer Entgeltumwandlung die verbleibende Differenz steuerfrei (dann aber nicht sozialabgabenfrei) als Vermögensbeteiligung einbringen.

Die nachgelagerte Besteuerung für KMU (§ 19a EStG)

Die nachgelagerte Besteuerung (neuer §19a EStG) ist ein weiteres wichtiges Element der Neuregelung:

1. Die Möglichkeit der nachgelagerten Besteuerung gibt es nur für kleine- und mittlere Unternehmen (**KMU**),
 - also für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Umsatz von maximal 50 Millionen €, deren Gründung höchstens 12 Jahre zurückliegen darf.
2. Verschiebung der Steuerlast durch **nachgelagerten Besteuerung**:
 - „Werden einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Vermögensbeteiligungen unentgeltlich oder verbilligt übertragen, so unterliegt der Vorteil nicht der Besteuerung“.

- Dies gilt also nur für Zuwendungen des Unternehmens und nicht für Eigenleistungen der Mitarbeiter.
 - Der Vorteil ist bei Gewährung sozialversicherungspflichtig.
3. Die Vermögensbeteiligung ist erst dann **zu versteuern**, wenn
- „sie ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird“, also die Aktien verkauft oder die stille Beteiligung oder die Genussrechte vom Unternehmen ausgezahlt werden oder
 - seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung zwölf Jahre vergangen sind oder
 - das Arbeits- / Dienstverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber beendet wird.

Kassel, den 13. Juli 2021